

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)**

### **1. Geltung:**

1.1 Diese AEB gelten jetzt, künftig und ausschließlich für jede Anbahnung und jede Durchführung unserer Geschäftsbeziehungen zu einem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Sie sind ausnahmslos ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten entgegenstehende oder abweichende Bedingungen im Einzelnen festgelegt oder ausdrücklich bestätigt. Diese AEB stehen unter [www.bsh-vs.de](http://www.bsh-vs.de) in der jeweils geltenden Fassung als Download zur Verfügung oder werden auf schriftliches Verlangen übersandt.

**1.2 Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr werden diese AEB gemäß Artikel 23 EuGVVO; Artikel 8 CISG (UN-Kaufrecht) mit Geltung für die gesamte Geschäftsbeziehung dem Lieferanten als eigenständiges Dokument vorgelegt. In the cross-border business relationship Section 21 applies.**

1.3 Die Änderung dieser AEB bleibt vorbehalten. Maßgeblich für die Lieferbeziehung ist die Fassung dieser AEB im Zeitpunkt der Auftragserteilung.

### **2. Grundsatz für die Lieferung von Produkten:**

2.1 BSH ist zur mangelfreien Lieferung sicherer Produkte verpflichtet. Die gesetzliche Verpflichtung zur Fehlervermeidung in allen Phasen der gesamten Wertschöpfungskette bindet deshalb auch jeden Lieferanten oder Dienstleister.

2.2 Die Geschäftsgrundlage jeder Lieferbeziehung schließt mit unmittelbarer Rechtswirkung stets die Geltung produktspezifischer international geltender oder branchenüblicher Regelwerke der Produktentstehung und der Qualitätssicherung ein. Harmonisierungsrechtsvorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sowie alle Bestimmungen des Produktsicherheitsrechts der Europäischen Union sind vorausgesetzt und gelten unmittelbar.

2.3 Die in den mitgeltenden Gesetzen, Regelwerken und Normen verwendeten Definitionen haben stets Vorrang vor jeder anderen Auslegung soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

### **3. Liefergegenstand:**

3.1 Der Lieferant bewertet fachlich die von BSH gestellten Produkthanforderungen und weist unter Vorlage von Änderungsvorschlägen auf seine Bedenken hin. Er bestätigt nach Abstimmung mit BSH seine Lieferfähigkeit und seine Lieferbereitschaft durch eine schriftliche Herstellbarkeits- und Machbarkeitsanalyse.

3.2 Die vereinbarte Beschaffenheit des zu liefernden Produkts wird durch den Erstmusterprüfbericht und seinen mitgeltenden Dokumenten bestimmt. Darin von BSH oder dem Lieferanten bestimmte besondere Merkmale sind selbständige Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien.

3.3 Die Freigabe von BSH zur Lieferung beruht auf der vom Lieferanten mit der Vorlage des EMPB begründeten Erklärung des Lieferanten zur Vertragskonformität des gelieferten Produkts. Sie ist keine rechtsgeschäftliche Genehmigungs- oder Zustimmungserklärung von BSH. Die Freigabe lässt die alleinigen Produktverantwortung des Lieferanten unberührt.

3.4 Der Lieferant ist zu einer dokumentierten Warenausgangsprüfung verpflichtet. BSH kann dafür Prüfumfänge, Prüfmethode und Prüfmittel sowie die erforderliche Dokumentation vorschreiben. Die Dokumentation des Lieferanten einschließlich von BSH verlangter Zertifikate oder Abnahmeprüfzeugnisse nach EN 10204 3.1 oder 3.2 dienen als Nachweise in der Wareneingangsprüfung bei BSH. Sie sind Qualitätsnachweise mit Geltung für die Kunden von BSH.

3.5 Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen. Jede Unterbeauftragung Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung von BSH. Die Leistungen von Unterlieferanten sind Leistungen des Lieferanten selbst. Der Unterlieferant ist stets Erfüllungsgehilfe des Lieferanten. Der Lieferant hat die von ihm beschafften Produkte prozessbegleitend auf ihre Eignung für das vom Lieferanten geschuldete Produkt zu prüfen und die Prüfergebnisse zu dokumentieren. Diese AEB finden auf Anwendung, wenn der Lieferant oder sein Unterlieferant von dem Kunden von BSH bestimmte Lieferanten (Setzteillieferanten) sind.

3.6 BSH ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes oder des Produktionsprozesses einschließlich Prüfmittel und -methoden zu verlangen. Daraus folgende Mehr- oder Minderkosten werden vereinbart. Der Lieferant kann die Umsetzung von Änderungen nicht von dem vorherigen Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängig machen.

#### 4. Lieferung:

4.1 Lieferungen erfolgen auf der Grundlage logistischer Vereinbarungen mit dem Lieferanten. Darin werden insbesondere Lieferumfänge, verbindliche Abrufsequenzen, Lieferort, Lieferart (z. B. „ex work“, DDP, Incoterms 2010), Transportmittel und Transportwege sowie Verpackungen geregelt. Die Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr (insbesondere die Lieferantenlangzeiterklärung nach der EU-Verordnung 1207/2001 und alle Unterlagen nach dem gültigen Zoll-Kodex) vollständig, zeitgerecht und korrekt beigelegt sind oder vom Lieferanten übermittelt werden.

4.2 BSH ist zugelassener AEO-Wirtschaftsbeteiligter. Der Lieferant hat BSH alle daraus folgenden, von BSH geforderten Informationen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der AEO-Zertifizierung erforderlich sind, insbesondere, aber nicht abschließend, Sanktionslisten, Auskünfte zu Dual-use-Bestimmungen oder für Conflicting minerals. Der Lieferant hat kein Leistungsverweigerungsrecht.

4.3 Teilleistungen sind nicht zulässig. Die Annahme von Teilleistungen lässt gesetzliche Ansprüche von BSH im Übrigen unberührt.

4.4 Die angegebenen Liefertermine sind Wareneingangstermine bei BSH; nicht Versandtermine des Lieferanten. Wareneingangstermine bei BSH müssen vom Lieferanten verbindlich bestätigt werden. Die Angaben „Unter Vorbehalt, „voraussichtlich“ und/oder „ungefähr“ sind unzulässig.

#### **5. Lieferverzug:**

5.1 Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen, Lieferfristen oder Lieferumfängen begründet den Verzug des Lieferanten. Den Lieferanten treffende Störungen in der Rohstoffbelieferung oder dem Bezug von Kaufmaterialien gleich welcher Art entlasten den Lieferanten nur in den Fällen Höherer Gewalt. Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche von BSH hat der Lieferant BSH unverzüglich von jeder drohenden Beeinträchtigung einer Lieferung zu unterrichten und seine Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und der Minderung des Verzögerungsschadens mitzuteilen.

5.2 Der Lieferant hat die Organisation von Notfallplänen und die Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit für jede drohende Lieferstörung und für die Fälle der Höheren Gewalt (Ziffer 15) nachzuweisen. BSH ist auf der Grundlage der vom Lieferanten erteilten Informationen nach eigenem Ermessen zu jeder eigenen Maßnahme der Schadenminderung einschließlich des Deckungskaufs berechtigt. Aufwendungen und Kosten, die BSH durch eine vom Lieferanten verursachte Lieferverzögerung entstehen, trägt der Lieferant soweit er sie zu vertreten hat.

#### **6. Wareneingangsprüfung:**

6.1 BSH führt eine Wareneingangsprüfung nach § 377 HGB hinsichtlich der Identität, der Menge und offensichtlicher Transportbeschädigungen durch. Dabei festgestellte Mängel wird BSH unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen, rügen.

6.2 Mängel, die von BSH etwa wegen ihrer Verpackung oder der Besonderheiten des Anliefergebundes erst prozessbegleitend, also im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, festgestellt werden können, werden von BSH unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen ab der Feststellung, gerügt.

6.3 Mängel, die insbesondere produkt- oder produktionsprozessspezifisch oder wegen ihrer funktionalen Besonderheiten erst im Rahmen der Weiterverarbeitung bei BSH oder in der Produktion des Kunden von BSH festgestellt werden, sind verdeckte Mängel. Sie sind von BSH unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen ab der Feststellung, nach Feststellung durch BSH zu rügen. Mängel, die BSH aufgrund einer Reklamation des Kunden bekannt werden, sind unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen nach Zugang der Reklamation des Kunden bei BSH, zu rügen. Die Rügefristen verlängern sich angemessen, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen hinreichende Anhaltspunkte für eine Zuordnung des Mangelgrundes („root cause“) zum Lieferanten ergeben. Anfragen von BSH bei dem Lieferanten im Rahmen von Untersuchungen stehen einer Mängelrüge gleich.

6.4 In allen Fällen nach Ziffer 6 dieser AEB berücksichtigen die darin genannten Fristen branchenüblich die gegenseitige Interessenlage in der jeweiligen Wertschöpfungskette als vertragsgemäß. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge unter Wahrung der genannten Fristen ist deshalb für alle Fälle des § 377 HGB abbedungen.

## **7. Zahlung:**

7.1 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Erbringung von Lieferung (Wareneingang bei BSH) oder Leistung und Vorlage vollständiger und prüffähiger Rechnungen binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder bis zu 30 Tagen durch Überweisung. Rechnungen sind am Tag des Versands der Ware abzusenden. Der Eingang der Rechnungen setzt die Zahlungsfristen in Gang.

7.2 Bei mangelhafter Lieferung ist BSH berechtigt, die Zahlung der Rechnung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der geschuldeten Leistungen zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist BSH berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen andere fällige Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten zurückzuhalten.

7.3 Zahlungen stellen keinen Verzicht auf Ansprüche oder Anerkennung von Gegensprüchen gleich welcher Art durch BSH dar.

7.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch BSH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BSH abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen BSH ohne Zustimmung von BSH an einen Dritten ab, kann BSH mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

## **8. Qualitätsmanagementsystem:**

8.1 Der Lieferant muss während der Geschäftsbeziehung mit BSH ein zertifiziertes wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach IATF16949:2016 oder gleichwertig unterhalten, mindestens nach DIN EN ISO 9001 in der im Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Der Nachweis der Wirksamkeit des QMS für automotiv Produkte muss den Anforderungen für die gesetzlich geforderte Übereinstimmung der Produktion erfüllen. Der Lieferant kommt seinen Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bei allen behördlichen Maßnahmen aus der Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion in Bezug auf Fahrzeuge, in denen seine Produkte eingebaut sind, sowohl gegenüber BSH wie gegenüber den Behörden unverzüglich nach. Das gilt auch, wenn solche behördlichen Maßnahmen aus Anlass von Prüfungen und Kontrollen bei der Überprüfung von Fahrzeugen auf ihre gesetzliche bestimmte Übereinstimmung im Betrieb getroffen werden.

8.2 Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten muss im Übrigen geeignet sein, die Bedingungen der Konformitätsbewertung für die Führung des CE-Zeichens nach Unionsrecht (Vermutung der Konformität mit Unionsrecht) zu erfüllen, wenn BSH den Nachweis gegenüber den Kunden von BSH zu führen hat.

8.3 Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant gestattet BSH, die Auditierung und Maßnahmen der jährlichen Requalifizierung zu verlangen.

8.4 BSH kann den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung verlangen.

Jede Produkt- oder Produktionsprozessänderung bei dem Lieferanten bedarf der Vereinbarung. Sie muss in einem von BSH und dem Lieferanten abgezeichneten Teilelebenslauf oder einem gleichwertigen Dokument der Reifegradabsicherung dokumentieren werden. Der Teilelebenslauf ist das maßgebliche Dokument für den zuletzt geltenden Vereinbarungsstand in Bezug auf die Beschaffenheit des Produkts. Auf Verlangen von BSH hat der Lieferant sämtliche von ihm im Rahmen der Produktrealisierung zu erstellenden Dokumente offenzulegen und BSH zu übergeben. Stehen der Übergabe zwingende Gründe der Wahrung von berechtigten Betriebsgeheimnissen entgegen, kann BSH die Herausgabe an und die Auswertung für BSH durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten verlangen.

#### **9. Rückverfolgbarkeit:**

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte einschließlich aller dafür beschafften Materialien, Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Kennzeichnung der Produkte ist im Einzelfall mit BSH abzustimmen. Sie muss geeignet sein, die Rückverfolgbarkeit in der weiteren Wertschöpfungskette bis zum Endkunden zu gewährleisten. Auf Verlangen von BSH hat der Lieferant die dafür vom Lieferanten erstellte Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten dafür ist ausgeschlossen.

#### **10. Sachmangelhaftung (Gewährleistung):**

10.1 Jede Abweichung von der für einen Liefergegenstand vereinbarten Beschaffenheit einschließlich des Fehlens, der Fehlerhaftigkeit oder der Unvollständigkeit von mitgeltenden geschäftlichen oder technischen Unterlagen nach diesen AEB ist ein Sachmangel. BSH stehen die gesetzlichen Sachmangelhaftungsansprüche zu.

10.2 Ist der Lieferant zur von BSH verlangten Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage oder kommt er ihr nicht nach angemessener Fristsetzung durch BSH nach, ist BSH nach schriftlicher Ankündigung an den Lieferanten berechtigt, nach eigenem Ermessen die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte zu bewirken oder bewirken zu lassen. Der Lieferant ist im Falle der Selbstvornahme durch BSH oder durch Dritte zur Mitwirkung auf seine Kosten als eine andere Art der Nacherfüllung nach § 439 Absatz 3 BGB soweit für ihn zumutbar verpflichtet. Die Zumutbarkeit richtet sich nach § 314 Absatz 1 BGB. Weitere Einwendungen nach § 439 Absatz 3 BGB stehen dem Lieferanten dann nicht zu.

10.3 Das gilt auch, wenn BSH aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels der eigenen Nacherfüllungspflicht gegenüber Dritten nachkommt.

10.4 Bei Sachmängeln erstattet der Lieferant BSH alle kausalen Kosten einschließlich der Kosten für Transport, Überprüfung, Begutachtung, Ein- und Ausbau und alle damit verbundenen oder daraus bedingten Aufwendungen. Das gilt auch, soweit Kosten und Aufwendungen aus Sachmangelhaftung

von Dritten gegen BSH geltend gemachten werden können. Dem Lieferanten bleibt der Einwand des Mitverschuldens von BSH und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

Ansprüche aus einer sonstigen Pflichtverletzung, insbesondere der Verletzung von sich aus Regelwerken ergebenden Pflichten, die der Mangelvermeidung dienen, oder aus eigenständiger Beratung, bleiben den Ansprüchen aus Sachmangelhaftung unberührt.

10.5 Sachmangelansprüche verjähren 24 Monate ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau in das Fahrzeug, spätestens jedoch 30 Monate seit der Lieferung an BSH, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Teilt BSH dem Lieferanten mit dem Kunden von BSH vereinbarte oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen längere Gewährleistungsfristen mit, gelten diese, wenn der Lieferant der Verlängerung nicht binnen acht Werktagen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.

10.6 Der Lieferant kann sich nicht auf den Ablauf von Verjährungsfristen berufen, wenn nach Ablauf der Verjährungsfristen von Behörden im Zuge von Marktüberwachungsmaßnahmen (etwa nach EU-Verordnung 765/2008) von im Betrieb befindlichen Fahrzeugen auf seine Leistungen zurückzuführende Mängel festgestellt werden, die auf behördliche Anweisung nach gesetzlichen Bestimmungen behoben werden müssen.

10.7 Mit dem Zugang der Aufforderung unter Fristsetzung von BSH an den Lieferanten zur Nacherfüllung, zur Stellungnahme zum gerügten Sachmangel, der Mitteilung einer Marktüberwachungsmaßnahme nach Ziffer 10.6 oder mit der Aufforderung zur Eröffnung eines 8D-Reports wird die Verjährung unbeschadet der Geltung gesetzlicher Bestimmungen im Übrigen gehemmt.

10.8 Die Beschränkungen von Sachmangelhaftungsansprüchen und ihren Voraussetzungen, insbesondere die Bedingungen für Fristsetzungen, gelten nicht, wenn und soweit auf die Lieferbeziehung das UN-Kaufrecht Anwendung findet.

## **11. Haftung:**

11.1 Wird BSH wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden, gegenüber BSH bestehenden, Pflichtverletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant BSH jeden Irsel Schaden und alle kausalen Aufwendungen von BSH insbesondere für die Feststellung des Schadens einschließlich aller Abstell- und Abwehrmaßnahmen zu ersetzen.

11.2 Wird BSH von Dritten aus verschuldensabhängiger Produzentenhaftung oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant BSH von allen Ansprüchen freizustellen und alle kausalen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, soweit Schäden oder Kosten auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten beruhen und er die Ursache zu vertreten hat. Gehören beanstandete Produkte zu einer Charge mit auffälliger Fehlerhäufigkeit, bedarf es nicht des Nachweises der Fehlerhaftigkeit jedes einzelnen Produkts, um Ersatzforderungen und Forderungen zur nachhaltigen Beseitigung der von den Produkten ausgehenden Risikopotenziale eines definierten Lieferumfangs geltend machen zu können. BSH

wird den Lieferanten über die Inanspruchnahme informieren. Der Lieferant wird BSH alle Informationen erteilen und Unterlagen überlassen, die BSH insbesondere zur Feststellung der Schadensursache, zur Schadenminderung, für Abstellmaßnahmen oder zur Rechtsverfolgung für erforderlich hält. Der Lieferant hat BSH bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Dazu werden sich BSH und der Lieferant abstimmen und Informationen austauschen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Dem Lieferanten bleibt der Einwand des Mitverschuldens von BSH und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten. Vergleiche, die zulasten des Lieferanten oder zulasten von BSH gehen könnten, werden BSH und der Lieferant nur nach gegenseitiger Konsultation abschließen.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, BSH den Abschluss und den Fortbestand einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkostendeckung sowie Deckung von Ein- und Ausbaurkosten und Vorfeldkosten in zu vereinbarenden angemessener Höhe pro Schadensfall nachzuweisen.

## **12. Schutzrechte:**

12.1 Mit der Beauftragung des Lieferanten werden ihm keinerlei BSH zustehenden Schutzrechte, die Nutzung oder die Verwertung an oder aus erteilten Informationen oder Unterlagen gleich welcher Art übertragen. Soweit an den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ihm zustehende Schutzrechte einschließlich Software bestehen, hat er sie BSH zu benennen. BSH ist unwiderruflich unbefristet, nicht ausschließlich und weltweit zur Nutzung und Verwertung der Schutzrechte in Bezug auf ihre Verwendung und deren Weiterverwendung durch Kunden von BSH berechtigt. Die Vergütung daraus ist mit dem Produktpreis abgegolten. Sollten aus der Lieferbeziehung Schutzrechte entstehen, ist darüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

12.2 Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Lieferant dafür einzustehen, dass durch seine Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber die uneingeschränkte Nutzung und Verwertung durch BSH kostenfrei gewährleistet ist. Anderenfalls hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen im Einvernehmen mit BSH so zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung Dritter ausgeschlossen ist.

12.3 Sollte BSH wegen der Schutzrechtsverletzung infolge der Verwendung von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant BSH von allen solchen Ansprüchen und Folgekosten frei oder ersetzt BSH die nachweislich aufgewendeten Kosten. Das gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung allein von BSH zu vertreten ist. Dem Lieferanten bleibt im Übrigen der Einwand des Mitverschuldens von BSH und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

## **13. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel:**

13.1 Fertigungsmittel aller Art, wie z. B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften, Software usw., die dem Lieferanten von BSH zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von BSH. Sie sind eindeutig und unzerstörbar als solches zu kennzeichnen. Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt werden und von BSH bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Anschaffung oder Herstellung Eigentum von

BSH. Die Übergabe der Fertigungsmittel (Eigentumsübertragung) an BSH wird durch die leihweise Überlassung der Fertigungsmittel und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht des Lieferanten ersetzt. Die damit verbundenen Pflichten des Lieferanten im Übrigen sind im BSH-Werkzeugüberlassungsvertrag geregelt.

13.2 Diese Fertigungsmittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung für BSH verwendet werden. BSH ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen. Die Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie der Betriebskosten einschließlich Verschleißteile trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart wird.

13.3 Der Lieferant hat jeden Zugriff Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf die Fertigungsmittel von BSH unverzüglich mitzuteilen und jede Unterstützung zu gewähren, den Zugriff Dritter abzuwehren.

13.4 Der Lieferant muss diese Gegenstände zu ihrem Neuwert einschließlich Elementarschäden versichern. Er hat den Nachweis der Versicherung und ihren Bestand für die Dauer der Lieferbeziehung binnen vier Wochen nach Vertragsabschlusse nachzuweisen. Der Nachweis ist Fälligkeitsvoraussetzung für alle Vergütungsforderungen des Lieferanten. Der Lieferant weist den Versicherer an, Versicherungsleistungen ausschließlich an BSH zu erbringen.

#### **14. Umwelt – Gefahrstoffe:**

14.1 Der Lieferant hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 nachzuweisen und aufrechtzuerhalten.

14.2 Der Lieferant hat alle Substanzen und ihre Zusammensetzungen nach dem IMDS zu deklarieren und in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen. Es dürfen keine verbotenen Substanzen verwendet werden. Die laufende Überwachung aller dafür weltweit geltenden Bestimmungen hat der Lieferant sicherzustellen, etwa über die „Global Automotive Declarable Substances List GADSL“, [www.gadsl.org](http://www.gadsl.org).

#### **15. Höhere Gewalt:**

15.1 Fälle von Höherer Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Aufruhr, Terror, Maßnahmen von Hoher Hand, Arbeitskämpfen einschließlich Streiks und Aussperrungen oder Embargos. Der Lieferant hat BSH unverzüglich von jedem Fall Höherer Gewalt zu informieren. Für die Dauer des Ereignisses ist die betroffene Vertragspartei ihrer Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ereignis der Höheren Gewalt betroffen ist. Unbeschadet dessen ist der Lieferant zu allen Maßnahmen verpflichtet, die Belieferung von BSH aufrechtzuerhalten und die Beschaffung von Deckungslieferungen auf seine Kosten zu gewährleisten. BSH bleibt berechtigt, alle Maßnahmen zur Abwehr von Folgen der Höheren Gewalt nach eigenem Ermessen zu treffen. Die Bestimmungen nach Ziffer 5 dieser AEB bleiben unberührt.

15.2 Der Lieferant hat BSH den Bestand und die Wirksamkeit von Notfallplänen für Fälle der Höheren Gewalt und sonstige die Lieferfähigkeit an BSH beeinträchtigenden Ereignisse nachzuweisen.

15.3 § 206 BGB (Verzug bei höherer Gewalt) findet keine Anwendung.



## **16. Vertragsbeendigung:**

Soweit in anderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt wird, ist BSH berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen ganz oder teilweise fristlos zu kündigen:

- a.) Im Falle der drohenden oder beantragten Insolvenz des Lieferanten.
- b.) Der trotz schriftlicher Abmahnung unzureichenden Mitwirkung des Lieferanten an der Festlegung der Spezifikationen für den Liefergegenstand.
- c.) Bei Auslaufen, Beschränkung oder Entzug der Zertifizierung des QMS des Lieferanten,
- d.) Bei mehrfacher Schlechterfüllung von vereinbarten Lieferungen oder Leistungen oder sonstigen wesentlichen Vertragsverletzungen trotz Abmahnung.
- e.) Bei Entzug des Auftrags durch den Kunden von BSH. In diesem Fall erstattet BSH dem Lieferanten die Kosten für die Materialien, die der Lieferant in Erfüllung des Vertrages mit Zustimmung von BSH beschafft hat und die er nicht anderweitig verwenden kann. BSH ist berechtigt, die Materialkosten zum Einstandswert des Lieferanten zu übernehmen.
- f.) Bei einem wesentlichen Wechsel der Gesellschafterrechte oder der Eigentümer des Unternehmens des Lieferanten (Change-of-Control), insbesondere bei Veräußerung von Anlagevermögen oder Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber von BSH oder wenn der Gesellschafterwechsel BSH nicht zumutbar ist.
- g.) In Falle der Verletzung von Pflichten nach Ziffer 17 dieser AEB.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen ist BSH und dem Lieferanten unbenommen.

## **17. IT-Sicherheit, Speicherung:**

17.1 Der Lieferant hat ein Informationssicherheits-Managementsystem auf der Grundlage der DIN ISO/ IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren) in seinem IT-System zu dokumentieren und BSH unverzüglich mitzuteilen. Sicherheitsrelevant sind jedenfalls alle Vorfälle, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) als solche veröffentlicht wurden. Unterlässt der Lieferant die Meldung, trägt er alle daraus folgenden Kosten, einschließlich solcher Kosten, die BSH zur Abwehr der Vorfälle für erforderlich halten durfte. BSH und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von Vorfällen auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist BSH berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abubrechen. BSH ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT-Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen.

17.2 Auf Ziffer 20 wird verwiesen.

17.3 Der Lieferant hat die Dokumente des EMPB und jeder nachfolgenden Änderung mindestens für die Dauer von 15 Jahren auf dafür geeigneten Datenträgern aufzubewahren. Die Speicherung auf einem externen Server (cloud- computing) ist nur mit Zustimmung mit BSH zulässig. Der Lieferant garantiert die Absicherung des Zugriffs durch BSH auf den externen Server. Sie sind BSH auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüchen unverzüglich herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

## **18. Gerichtsstand – Vertragssprache:**

18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort des für den Sitz von BSH zuständigen Landgerichts. Die Vertragssprache ist Deutsch. Erfüllungsort auch für die Nacherfüllung ist der von BSH oder dem verbundenen Unternehmen angegebene Lieferort.

18.2 Rechtsstreitigkeiten ausschließlich wegen einer Verletzung der Vertraulichkeit nach Ziffer 20 dieser AEB oder aufgrund einer in Zusammenhang mit der Lieferbeziehung bestehenden Geheimhaltungsvereinbarung, werden ausschließlich durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht nach den Regeln der „Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V.“ am Gerichtsstand von BSH durchgeführt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

## **19. Rechtswahl:**

19.1 Die Rechtsverhältnisse zwischen BSH und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem und formellem Recht. Das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG) findet für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Anwendung.

19.2 Sollten BSH und/oder der Lieferant von Dritten nach ausländischem Recht an einem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden, sind sie unbeschadet der nach diesen AEB bestimmten Rechtswahl und des Gerichtsstandes berechtigt, alle rechtlichen Maßnahmen zur ihrer jeweiligen Rechtswahrung nach dem an diesem ausländischen Gerichtsstand geltend Recht zu treffen. Für Ausgleichs- und Regressansprüche infolge solcher Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts am im ersten Absatz bestimmten Gerichtsstand.

## **20. Vertraulichkeit:**

20.1 Alle ausgetauschten Informationen gleich welcher Art und unabhängig von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation oder Speicherung sind vertraulich. Sie dürfen vom Empfänger nur für die Durchführung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet oder genutzt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. BSH und der Lieferant werden die Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need-to-know). Sie werden ihre Mitarbeiter und jeden Dritten, den sie für die Vertragserfüllung einsetzen, unabhängig von der Rechtsgrundlage dieser Einsetzung, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichten.

20.2 Die Nichtanzeige von IT-sicherheitsrelevanten Vorfällen ist eine Verletzung der Vertraulichkeit.

## **21. Allgemeines:**

21.1 Die Vertragssprache ist Deutsch. The contractual language is German. Wird im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr einvernehmlich eine andere Sprache angewendet, ist unbeschadet dessen die englische Fassung des UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG) verbindlich. In the cross-border business relationship the english version of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG shall prevail.

21.2 Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis dafür wird durch elektronische Form nicht ersetzt.

21.3 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung wirken BSH und der Lieferant an der Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung mit, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, soweit BSH diese AEB nicht in zulässiger Form entsprechend § 315 BGB ändert.